

aus dem

Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern Nr. 42  
 vom 12. Okt. 1938 Seite: .....

**Verbot der Mitgliedschaft von Beamten  
 und Lehrpersonen in berufsständischen  
 konfessionellen Vereinigungen.**

NdErl. d. RMdS. zgl. i. N. sämtl. RM., d.  
 PrMPräs. u. d. PrM. v. 4. 10. 1938  
 — II SB 2502/38-6732.

Landeshauptstadt  
 Karlsruhe  
 17 OKT. 1938  
 Personalamt

(1) Für die organisatorische Erfassung der Beamten und Lehrpersonen sind die der NSDAP. angeschlossenen Verbände, der Reichsbund der Deutschen Beamten (RDB.) e. V. einschl. des ihm eingegliederten Kameradschaftsbundes Deutscher Polizeibeamten e. V., der National-Sozialistische Rechtswahrbund e. V. und der Nationalsozialistische Lehrerbund e. V. geschaffen worden. Die Zugehörigkeit von Beamten und Lehrpersonen zu besonderen berufsständischen konfessionellen Verbänden, deren Mitglieder zum überwiegenden Teile nichtbeamtete Personen sind (z. B. Vereinigung evang. Akademiker; kath. Akademikerverband; Hildegardbund, Verein kath. deutscher Sozialbeamtinnen; Reichsverband kath. kaufmännischer Gehilfen und Beamtinnen; Reichsgemeinschaft kath. Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen Deutschlands; kath. Arbeiter- und Gesellenvereine [Kolpingsfamilie] usw.) läuft daher den Organisationsgrundsätzen des nationalsozialistischen Staates zuwider und verträgt sich nicht mit der Stellung der Beamten und Lehrpersonen als Staatsdiener. Ich verbiete deshalb den Erwerb der Mitgliedschaft und irgendwelche Betätigung in berufsständischen konfessionellen Vereinigungen durch Beamte und Lehrpersonen. Eine etwa bestehende Mitgliedschaft oder Betätigung in einem derartigen Verband ist sofort zu lösen; dies ist zu den Personalakten anzuzeigen.

(2) Vorstehende Anordnung gilt nicht für Geistliche, die Beamte sind (z. B. Gefängnisgeistliche), hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft und Betätigung in berufsständischen Vereinigungen von Geistlichen.

(3) Die Beamten sind entsprechend zu verständig.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts (einschl. Österreich).

An die Obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräsidenten, den Preuß. Finanzminister, das Reichsbankdirektorium durch Abdruck. — RMBl. S. 1645.

Karlsruhe, den .....

Zur besonderen Beschlußfassung vorgelegt.  
 Hauptregistratur.

Stactardiv 1/POA2 1620